

BGer 8C_933/2008 vom 27. April 2009

Bundesgericht, 2009-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_933_2008

FR: TF 8C_933/2008 du 27 avril 2009

IT: TF 8C_933/2008 del 27 aprile 2009

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG kann die Feststellung des Sachverhalts nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann. Laut Art. 105 Abs. 1 BGG muss das Bundesgericht dementsprechend seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde legen, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgetragen werden, als erst der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht wendet zudem das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG).

E. 2

Ob das beim kantonalen Gericht eingereichte Schreiben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 2. Juli 2008 neue unzulässige Tatsachen im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG enthält, kann mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens offenbleiben.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer ab 22. November 2007 vermittlungsfähig war und daher Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hatte. Das kantonale Gericht gab die diesbezüglich massgeblichen Bestimmungen (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG und Art. 15 Abs. 1 AVIG) zutreffend wieder. Darauf wird verwiesen.

E. 4.1.1

Die Vorinstanz stellte fest, dass sich der Versicherte gemäss einem mit der Q. _____ AG abgeschlossenen Agenturvertrag ab 3. März 2007 zunächst als nebenberuflich tätiger "Beraterassistent" und ab 1. Juni 2007 hauptberuflich als Agent verpflichtete, wobei ihm untersagt war, einer weiteren erwerblichen Beschäftigung, die in Widerspruch zu dieser Tätigkeit stand, nachzugehen. Dafür betrieb er gemäss Antragsformular auf Arbeitslosenentschädigung einen ganztägigen Aufwand (vor- und nachmittags sowie abends). Zudem nahm er ausweislich der Akten an den Informationsveranstaltungen des RAV vor allem aus zeitlichen Gründen nicht teil. Gestützt auf diese Feststellungen gelangte die Vorinstanz zum Schluss, neben der grossen zeitlichen Belastung bei der Q. _____ AG sei es dem Versicherten offensichtlich nicht mehr möglich gewesen, anderen Verpflichtungen nachzukommen, weshalb die Vermittlungsfähigkeit zu verneinen sei.

E. 4.1.2

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe den Begriff der Vermittlungsfähigkeit falsch oder willkürlich ausgelegt. Er sei seit 26. September 2006

ohne Job gewesen und habe inner- als auch ausserhalb der Bankenbranche neben eigenen Bemühungen auch mit Hilfe von Personalberatern und -vermittlern nach einer Neuanstellung gesucht. Entsprechende Beweismittel habe er dem kantonalen Gericht vorgelegt. Nach einem halben Jahr erfolgloser intensiver Arbeitssuche habe er sich entschlossen, bei der Q._____ AG eine berufsbegleitende Weiterbildung zu absolvieren, deren Ziel gewesen sei, den vom Bund anerkannten Fachausweis als Allfinanzberater zu erwerben. Den mit der Q._____ AG abgeschlossenen Agenturvertrag hätte er gestützt auf Art. 404 OR jederzeit auflösen können. Insgesamt sei an seiner Vermittlungsfähigkeit weder in objektiver noch subjektiver Hinsicht zu zweifeln.

E. 4.2.1

Die Vorinstanz hat an sich zu Recht festgehalten, dass die vom Beschwerdeführer geäusserte Bereitschaft allein nicht für die Annahme genügte, er hätte die Weiterbildung und Tätigkeit als Agent bei der Q._____ AG jederzeit zu Gunsten einer anderen Anstellung aufgegeben. Allerdings reichte dieser im kantonalen Verfahren Unterlagen ein, die eigene Bewerbungen als auch von namentlich genannten Arbeitsvermittlern getätigte Bemühungen auf der Suche nach einer in Frage kommenden neuen beruflichen Beschäftigung belegen. Die Vorinstanz hat diese Beweismittel in Verletzung des bundesverfassungsrechtlich geschützten Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) nicht gewürdigt, weshalb das Bundesgericht den Sachverhalt insoweit frei überprüfen kann (vgl. E. 1 hievore).

E. 4.2.2

Gemäss vorinstanzlich eingereichtem Schreiben vom 26. November 2007 war die H._____ GmbH ab September 2006 bis Juni 2007 für ein "Outplacement" mit dem Ziel, den Versicherten auf Direktionsstufe beruflich wieder einzugliedern, zu einem Entgelt von insgesamt Fr. 26'450.- tätig. Nach den weiteren Angaben des Beschwerdeführers nahm im Jahre 2007 zudem die Personalberatung L._____ mit den Banken X._____ und Y._____ sowie der Bank Z._____ Verhandlungen hinsichtlich einer allfälligen Anstellung auf. Sodann beanspruchte der Versicherte die Dienste des Unternehmensberaters U._____, der diverse Anfragen bei ihm bekannten Unternehmen (Finanzgesellschaften und Immobilienfirmen) tätigte. Schliesslich bewarb sich der Versicherte auch selber direkt bei mehreren Unternehmen, versuchte mittels Kauf von Beteiligungen bei einigen Betrieben ein Engagement zu erhalten und kontaktierte regelmässig Leute innerhalb des im Laufe der beruflichen Karriere aufgebauten Beziehungsnetzes.

E. 4.2.3

Diesen glaubhaften Darlegungen zufolge suchte der Beschwerdeführer seit dem Zeitpunkt der Kündigung Ende September 2006 eine Erwerbstätigkeit im Anstellungsverhältnis. Er schloss den Agenturvertrag mit der Q._____ AG unstreitig in erster Linie mit dem Ziel ab, den Fähigkeitsausweis als Allfinanzberater zu erwerben, um damit seine Erfolgsaussichten auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Wohl diente die praktische Tätigkeit bei der Q._____ AG auch dem Zweck, einen Kundenstamm aufzubauen und ein Einkommen zu erzielen, mit welchem der Lebensunterhalt bestritten werden konnte. In der Hauptsache ging es aber darum, Erfahrungen zu sammeln und die Ausbildungskosten zu finanzieren. Daher kann entgegen der vorinstanzlichen Auffassung nicht davon ausgegangen werden, der Versicherte sei konsequent mit der Vorbereitung zur Aufnahme

einer selbständigen Erwerbstätigkeit beschäftigt gewesen, so dass ihm daneben die Ausübung einer normalen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis zu den üblichen Zeiten nicht mehr möglich war (vgl. BGE 112 V 326 E. 1a S. 327 und ARV 1997 Nr. 36 S. 203, C 160/94 E. 3). Vielmehr stellt sich angesichts der Umstände in rechtlicher Hinsicht die Frage, ob die Vermittlungsfähigkeit des Versicherten, der ohne Bewilligung der Arbeitslosenversicherung einen (im Übrigen mehr als ein halbes Jahr vor der Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung begonnenen) Kurs besuchte, zu verneinen ist, weil er nicht bereit und in der Lage war, die Weiterbildung jederzeit abzubrechen, um eine Stelle anzutreten (vgl. BGE 122 V 265). Insoweit macht der Beschwerdeführer zu Recht geltend, dass das kantonale Gericht von einem unzutreffenden Begriff der Vermittlungsfähigkeit ausgegangen ist.

E. 4.3.1

Nach der Rechtsprechung sind der objektive und der subjektive Bereich der Vermittlungsfähigkeit zu unterscheiden. In erster Hinsicht ist festzuhalten, dass der Besuch eines ganztägigen Kurses die Annahme einer erwerblichen Tätigkeit ausschliesst. Die Vermittlungsfähigkeit kann nur bejaht werden, wenn eindeutig feststeht, dass der Versicherte bereit und in der Lage ist, den Kurs jederzeit abzubrechen, um eine Stelle anzutreten. Dies ist auf Grund objektiver Kriterien zu prüfen. Die Willensäußerung des Versicherten allein genügt hiezu nicht. In subjektiver Hinsicht muss feststehen, dass der Versicherte auch während des Kursbesuches seiner Pflicht zu persönlichen Arbeitsbemühungen nachgekommen ist. Daher müssen an die Disponibilität und Flexibilität der Versicherten, die freiwillig und auf eigene Kosten einen nicht bewilligten Kurs besuchen, erhöhte Anforderungen gestellt werden. Sie müssen ihre Arbeitsbemühungen qualitativ und quantitativ fortsetzen und bereit sein, den Kurs unverzüglich abzubrechen, um eine angebotene Stelle anzutreten. Eine entsprechende Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft genügt nicht. Bei fehlender Aktivität und Dispositionen, die der Annahme der Vermittlungsbereitschaft entgegenstehen, kann sich der Versicherte nicht darauf berufen, er habe die Vermittlung und Suche einer Arbeit gewollt (BGE 122 V 265 E. 4 S. 266 f.). Die Vermittlungsfähigkeit ist prospektiv zu beurteilen, d.h. von jenem Zeitpunkt aus und unter Würdigung jener Verhältnisse, die bei Erlass der angefochtenen Verfügung gegeben waren (HANS-ULRICH STAUFFER/BARBARA KUPFER BUCHER, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, Zürich/Basel/Genf 2008, 3. Aufl., S. 62 zu Art. 15 AVIG mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 4.3.2

Auf Grund der vorinstanzlich eingereichten Unterlagen ist nicht einzusehen, weshalb der Beschwerdeführer nicht bereit gewesen sein soll, die Weiterbildung und Tätigkeit bei der Q._____ AG zu Gunsten eines vollzeitlichen Anstellungsverhältnisses aufzugeben. Die Vorinstanz übersieht, wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt, dass er den der Weiterbildung dienenden Agenturvertrag bei der Q._____ AG abschloss, als er schon mehr als ein halbes Jahr ohne Arbeit gewesen war und diesen nicht zuletzt deshalb weiter erfüllte, weil die Arbeitslosenkasse mit Verfügung vom 31. Mai 2007 einen Leistungsanspruch bis 20. November 2007 verneint hatte. Insgesamt betrachtet ist die Vermittlungsfähigkeit als eine wesentliche Voraussetzung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht zu bejahen. Die Sache ist daher zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen an die

Verwaltung zurückzuweisen.

E. 5.1

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BGG). Laut BGE 134 V 640 sind die Kantone und die mit dem Vollzug der Arbeitslosenversicherung betrauten kantonalen Durchführungsorgane im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. c AVIG von der Bezahlung der Gerichtskosten befreit, weil sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis und nicht im eigenen Vermögensinteresse handeln (Art. 66 Abs. 4 BGG). Dem unterliegenden RAV sind daher keine Gerichtskosten aufzuerlegen.

E. 5.2

Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.